



STATUTEN

URNER KANTONAL MATCHSCHÜTZENVERBAND

Gründungsversammlung vom 7. Dezember 1965

Erneuerung genehmigt am 22. März 2024

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

	Seite:
1. Name, Sitz und Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft, Mitglieder und Zusammensetzung.....	3
3. Organisation.....	4
4. Vorstand und Rechnungsprüfungskommission.....	5
5. Finanzen	6
6. Nachwuchsförderung und Einhaltung der Swiss Olympic Ethic Charta.....	7
7. Schlussbestimmung.....	8

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SSV: Schweizer Schiesssportverband
UKMSV: Urner Kantonal Matchschützenverband
KSVU: Kantonalsschützenverband Uri
USS: Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine
ISSF: International Shooting Sport Federation
BASPO: Bundesamt für Sport
Eidg.: Eidgenössisch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Uerner Kantonal Matchschützenverband", nachfolgend UKMSV genannt, besteht seit dem 7. Dezember 1965 ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der UKMSV ist der Sportverband der Uerner Gewehr- und Pistolenschützen. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens im Breiten- und Leistungssport. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) Förderung des sportlichen Schiessens in allen Gewehr- und Pistolen-Disziplinen nach nationalen und internationalen Regeln
- b) Durchführung von Trainingsschiessen und Wettkämpfen
- c) Durchführung von kantonalen Meisterschaften in allen Disziplinen
- d) Förderung der Weiterbildung an Schiessschulen und schweizerisch anerkannten Kursen
- e) Durch gezielte Förderung von Nachwuchsschützen in allen Disziplinen
- f) Kontaktpflege mit Behörden und Medien

2. Mitgliedschaft, Mitglieder und Zusammensetzung

Art. 3 Sportorganisation

Der UKMSV ist Mitglied des Schweizerischen Matchschützen-Verbandes, der USS und Unterverband des Kantonalen Schützenverband Uri (KSVU). Der UKMSV kann sich anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Art. 4 Versicherung

Der UKMSV ist Mitglied der USS.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der UKMSV besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönnermitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Schützen, die an Schiessanlässen teilnehmen, welche der UKMSV jährlich durchführt und den Jahresbeitrag ordnungsgemäss entrichten. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diesen sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im UKMSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder gelten Personen, die den UKMSV finanziell unterstützen. Sie haben an der Generalversammlung und Verbandsversammlungen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aufnahme von neuen Aktivmitglieder

Die Aufnahme von neuen Aktivmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung und die Zahlung des Mitgliederbeitrags. Mit dem Antrag zur Aufnahme wird bestätigt, dass man sich der Disziplinargewalt des SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

Art. 10 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt oder Tod
- durch Nichtnachkommen der Beitragspflicht
- bei Ausschluss durch die Generalversammlung

Art. 11 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nach Art. 6 und 7 haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung. Sie verpflichten sich die Statuten, Ausführungsbestimmungen und Reglemente des UKMSV, KSVU, ZSV, SSV und ISSF einzuhalten. Die Mitglieder unterstellen sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 12 Mitgliederverzeichnis

Der UKMSV führt ein Verzeichnis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Zusätzlich wird ein Verzeichnis der Gönner (nicht stimmberechtigte Mitglieder) geführt. Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verbands-Administration (SSV-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren. Der Verein ist besorgt, dass seine Mitglieder bei der Genossenschaft USS-Versicherungen versichert sind.

3. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des UKMSV sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 14 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des UKMSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Aktivmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- der Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 16 Einladung und Anträge der Mitglieder

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Mitglieder-Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung, Budget, Kompetenzbetrag und Tätigkeitsprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Revision der Statuten
- Erlass oder Änderung von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Art. 18 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Art. 19 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmungen erfolgen offen sofern die Generalversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Vorstand und Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 21 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 Kompetenzen

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des UKMSV. Er vertritt den Verband nach aussen. Er bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands zugewiesen sind.

Namentlich nimmt er die folgenden Aufgaben wahr:

- a) führt den Verband
- b) leitet den Schiessbetrieb
- c) besorgt die laufenden Geschäfte
- d) beruft die Generalversammlung ein
- e) verwaltet das Verbandsvermögen
- f) verhandelt mit dem Amt für Kultur und Sport bezüglich der Leistungsvereinbarung

Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche an Personen ausserhalb des Vorstands delegieren. Die Verantwortlichen führen ihre Tätigkeit respektive ihr Ressort selbstständig aus. Sie legen an der Generalversammlung einen kurzen mündlichen Bericht ab.

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident zeichnet kollektiv zusammen mit dem Kassier oder Sekretär.

Art. 25 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist möglich. Die RPK besteht aus zwei Personen. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation. Für die Rechnungsprüfung und Antragstellung muss mindestens ein Revisor anwesend sein.

Die RPK prüft die Jahresrechnung des Verbands auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält Einblick in alle Unterlagen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die RPK hat gegenüber der Generalversammlung ein Antragsrecht.

5. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des UKMSV sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus Aktivitäten, Dienstleistungen und dem Schiessbetrieb
- Schenkungen und Zuweisungen
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand (u. a. Leistungsvereinbarung mit Amt für Kultur und Sport)
- Beiträge aus der Nachwuchsförderung seitens SSV und BASPO
- etc.

Art. 27 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 28 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein Kompetenzbetrag in der Höhe von höchstens CHF 5000 zur Verfügung.

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30 Ansprüche von Austretenden

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

Art. 31 Vermögensanlage und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des UKMSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

Art. 32 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Fusion beschliesst die Generalversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss über die Verwendung oder weitere Verwaltung des allfälligen Verbandsvermögens (Barvermögen, Inventar, zweckbestimmtes Fondsvermögen, Archiv-Akten).

Bei einer Fusion ist die Vermögensübergabe an eine neue Organisation möglich, wenn der bisherige Zweck, namentlich die Weiterführung des freiwilligen und sportlichen Schiessens gewährleistet ist.

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

6. Nachwuchsförderung und Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta

Art. 33 Nachwuchsförderung

Im Fokus des UKMSV steht die Förderung des Nachwuchses im sportlichen Schiessen. Diese basiert auf dem Förderkonzept Leistungssport, das die Vorgaben von Swiss Olympic und FTEM Schweiz berücksichtigt. Die Jugendausbildung erfolgt ganzheitlich und nachhaltig und dient nebst der Förderung des Nachwuchses für den Schiesssport auch der Bindung von Jugendlichen an den Verein. Die Nachwuchsförderung hat als Zielsetzung, Interessierte für den Spitzensport zu begeistern und zu begleiten. Die Jugendausbildung und Nachwuchsförderung richtet sich nach den Trainings Guidelines Swiss Shooting, einer Empfehlung für die geordnete Entwicklung von Athleten und dessen Chancenoptimierung.

Art. 34 Gefässe der Nachwuchsförderung

Nebst dem Grundgefäss der J+S-Kurse führt der UKMSV für Talente ein lokales Förderkader (Kantonalkader). Diese Athleten absolvieren eine zusätzliche Trainingseinheit je Woche und vertiefen die technischen und mentalen Kompetenzen. Nebst der Teilnahme an nationalen Wettkämpfen werden diese Athleten auch für die internationalen Wettkämpfe in der Schweiz sowie die Teilnahme an Shooting Masters motiviert. Leistungsorientierte Athleten werden gefördert, um sich für das regionale und später nationale Leistungszentrum zu qualifizieren.

Art. 35 Swiss Olympic Ethik Charta

Die olympischen Werte - Höchstleistung, Freundschaft und Respekt - bilden weltweit die Grundlage für einen sicheren, fairen und erfolgreichen Sport. Die Ethik Charta und das Ethik-Statut des Schweizer Sports bauen auf diesen Werten auf. Sie sind obligatorischer Bestandteil der Statuten des UKMSV. Der UKMSV verpflichtet sich, einen Ethik-Verantwortlichen zu benennen, der dafür sorgt, dass die Charta auch umgesetzt wird und der sich um die ethischen Herausforderungen des Verbands kümmert. Dabei sind das Ethik-Statut und die diversen Programme Hilfsmittel. Sie zeigen auf, wie die olympischen Werte und die Ethik-Charta im Verbandsalltag und bei Sportanlässen optimal angewendet werden. Folgende neun Prinzipien sind zu beachten:

- a) **Gleichbehandlung für alle**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu einer Benachteiligung.
- b) **Sport und soziales Umfeld im Einklang**
Die Anforderung in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- c) **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- d) **Respektvolle Förderung statt Überforderung**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler
- e) **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- f) **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

**STATUTEN
"URNER KANTONAL
MATCHSCHÜTZENVERBAND"**

- g) **Absage an Doping und Drogen**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten
- h) **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen
- i) **Gegen jegliche Form von Korruption**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

7. Schlussbestimmung

Art. 36 SSV-Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das Sportliche Schiessen (RSpS). Im Weiteren gelten im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- Dopingbekämpfung und -prävention
- Ethik
- Datenschutz

Art. 37 Auflösung und Fusion

Für die Auflösung oder Fusion mit einer anderen Organisation ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 38 Inkrafttreten

Die Statuten wurden mit der Generalversammlung vom 22. März 2024 in Erstfeld genehmigt. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung des KSVU in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Dezember 1965.

Für den Urner Kantonal Matchschützenverband

Schattdorf, 22. März 2024

Der Präsident:



Paul Wyrsh

Die Sekretärin



Martina Riedi

Für den Kantonalschützenverband Uri

Bürglen, 21. April 2024

Der Präsident:



Urs Vetter

Der Kantonalschützenmeister



Walter Kempf